

Informationen zu Urlaubsregelungen

Sie finden in diesem Text eine Kurzzusammenfassung der gesetzlichen Bestimmungen zu den Urlaubsregelungen. Die Gesetzestexte sind in ihrem Gesamtumfang im BDG (gültig für Hochschullehrpersonen HLP) und dem VBG (gültig für Vertragshochschullehrpersonen - VHSLP) nachzulesen. Weitere Erläuterungen gibt es in den

„Druchführungsbestimmungen zum Dienst- und Besoldungsrecht der Hochschullehrpersonen und Vertragshochschullehrpersonen Pädagogische Hochschule Rundschreiben 10/2018“

Ausmaß des Erholungsurlaubes

Für HSLP/VHSLP gelten die allgemeinen urlaubsrechtlichen Bestimmungen für Bundesbedienstete.

In jedem Kalenderjahr gebührt ein Erholungsurlaub im Ausmaß von 200 Stunden. Das Urlaubsausmaß erhöht sich ab dem Kalenderjahr, in dem der 43. Geburtstag vor dem 1. Juli liegt auf 240 Stunden. Liegt der 43. Geburtstag nach dem 30. Juni erhöht sich das Urlaubsausmaß ab dem darauffolgenden Kalenderjahr. Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt für HSLP/VHSLP, die vor dem 1. September 2013 in ein der Pädagogischen Hochschule zugeordnetes Dienstverhältnis aufgenommen worden sind und seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen in einem solchen Dienstverhältnis stehen, in jedem Kalenderjahr 240 Stunden.

Die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen vorzusehen. Die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes darf nicht der Terminisierung der LV-Stunden widersprechen, ist aber auch nicht an die Lehrveranstaltungsfreie Zeit gebunden. Der Verbrauch der Urlaubsstunden ist nur in ganzen Tagen zulässig, einem Urlaubstag entsprechen acht Stunden. Dienstliche Interessen, die einer Urlaubsvereinbarung entgegenstehen, können z.B. auch in der termingebundenen Finalisierung eines Projekts gelegen sein.

Vorgesetzte haben darauf hinzuwirken, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und auch in Anspruch nehmen.

Verfall des Erholungsurlaubes

Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn die HSLP/VHSLP den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat.

Bei Dienstzuteilungen, deren Beendigung und die damit verbundene Rückkehr der/des Betreffenden in das Ferialregime absehbar sind, ist darauf zu achten, dass der Verbrauch des Erholungsurlaubes noch während der Dauer der Dienstzuteilung erfolgen kann.

Die Rektorin, der Rektor hat als Dienststellenleitung folgende Befugnisse: Einteilung (datumsmäßige Festlegung) des Erholungsurlaubes, aus dienstlichen Gründen Abänderungen der Urlaubseinteilung, Rückberufung vom Urlaub und die Feststellung, dass der Verbrauch des Erholungsurlaubes bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres aus dienstlichen Gründen nicht möglich ist (§ 3 Abs. 1 Z 1 Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 [DVV 1981]).

Beantragung und Genehmigung von Erholungsurlaub haben im System PH-Online – Personal Self Service (PSS) zeitgerecht zu erfolgen.

Vorgriff auf künftige Urlaubsansprüche

Die HSLP/VHSLP kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände auf Antrag der Verbrauch des ganzen oder eines Teiles, des im nächsten Kalenderjahr gebührenden Erholungsurlaubes gestattet werden.

Erkrankung während des Erholungsurlaubes

Die HSLP/VHSLP hat der Dienststelle, die den Erholungsurlaub festlegt, nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht von der HSLP/VHSLP zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig, wenn sie unmittelbar nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat die HSLP/VHSLP ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn und Dauer der Dienstunfähigkeit vorzulegen.

Sonderurlaub

Der HSLP/VHSLP kann auf Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass ein Sonderurlaub gewährt werden.

Die generelle Erteilung von Sonderurlauben durch die Rektorin, den Rektor etwa zur Verwirklichung von „Schließtagen“ der PH oder bestimmter Organisationseinheiten der PH ist nicht zulässig.

Pflegefreistellung

Die allgemeinen Regelungen zur Pflegefreistellung sind auf HSLP/VHSLP anzuwenden.

Die HSLP/VHSLP hat Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn sie aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:

1. Wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder Kinder der Person, mit der die HSLP/VHSLP in Lebensgemeinschaft lebt.
2. Wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person mit der die HSLP/VHSLP in Lebensgemeinschaft lebt, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat für diese Pflege ausfällt.
3. Wegen der Begleitung seines erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person mit der die HSLP/VHSLP in Lebensgemeinschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit HSLP/VHSLP in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der die HSLP/VHSLP in Lebensgemeinschaft lebt.

Die Pflegefreistellung nach Abs. 1 darf im Kalenderjahr das Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit HSLP/VHSLP nicht übersteigen.

Darüber hinaus besteht auch Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstmaß einer weiteren Woche im Kalenderjahr, wenn HSLP/VHSLP durch die notwendige Pflege des im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, (Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person mit der HSLP/VHSLP Lebensgemeinschaft lebt) das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.